

Der Steuertipp

Minderung der Steuerbelastung durch Fortbildung

Arbeitnehmer können Aufwendungen für eine berufsbezogene Fortbildung als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit absetzen. Es tritt eine Minderung des zu versteuernden Einkommens und damit eine steuerliche Entlastung ein. Die nachstehende Modellrechnung zeigt auf, welche Aufwendungen im Rahmen Ihrer Fortbildung steuersparend berücksichtigt werden können.

Annahme:

Brutto-Arbeitslohn im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) **40.000,00 €**

hiervon abzugsfähige Werbungskosten:

- **Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

Nach dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20.04.2009 sind rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer steuerlich abziehbar.

Annahme: einfache Entfernung: 25 km

Berechnung: 25 km x 0,30 € x 220 Tage

1.650,00 €

- **Studiengebühren**

Annahme: Abfluss der Gesamtgebühr im Veranlagungszeitraum

2.500,00 €

- **Fachliteratur** (z.B. Seminarunterlagen, Gesetzestexte)

300,00 €

- **Prüfungsgebühren** der prüfenden Stelle (z.B. IHK)

300,00 €

- **Fahrtkosten für den Besuch der Lehrveranstaltungen**

(Fahrt wird als Dienstreise beurteilt, deshalb können tatsächlich gefahrene Kilometer angesetzt werden.)

Annahmen: - einfache Entfernung: 20 km

- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Veranlagungszeitraum: 45 Unterrichtstage

Berechnung: 0,30 € x 2 (hin und zurück) x 20 km x 45 Unterrichtstage

540,00 €

- **Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen für Unterrichtsveranstaltungen**

(bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit von der häuslichen Wohnung bzw. dem regelmäßigen Arbeitsplatz; ein Einzelkostennachweis ist nicht möglich)

Annahme: Anzahl der Lehrveranstaltungen im Veranlagungszeitraum: 45 Unterrichtstage

Berechnung: 6,00 € pro Tag x 45 Unterrichtstage

270,00 €

Übertrag:

5.560,00 €

Übertrag: **5.560,00 €**

• **Arbeitsgemeinschaften**

Annahme: - 40 Veranstaltungen im Veranlagungszeitraum, 20 Veranstaltungen
beim AG-Partner
- Entfernung vom AG-Partner: 40 km

Berechnung: a) Fahrtkosten: $0,30 \text{ €} \times 2 \times 40 \text{ km} \times 20 \text{ Tage}$ **480,00 €**
b) Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen:
 $6,00 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}$ **120,00 €**
600,00 €

• **Arbeitszimmer**

Annahmen: - Ihnen steht für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen bzw.
für die Prüfungsvorbereitung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
- es steht ein separater Raum in Ihrer Wohnung zur beruflichen Nutzung
als Arbeitszimmer zur Verfügung, sofern es den Mittelpunkt der
gesamten beruflichen Tätigkeit bildet

Berechnung: Gesamtwohnfläche (Annahme): 80 m²
davon Arbeitszimmer (Annahme): 20 m²
In diesem Fall wären 25 % der Wohnungsmiete inklusive Nebenkosten
und Kosten der Ausstattung (z.B. Lampen, Teppich, Gardine, Bilder)
abziehbar; Höchstbetrag pro Veranlagungszeitraum gemäß Beschluss
BVerfG vom 06.07.2010 i.V.m. BMF-Schreiben vom 12.08.2010 z. Zeit **1.250,00 €**

• **Kosten für Arbeitsmittel**

(Diese können unabhängig von der Existenz eines Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden.)

PC (oder Notebook)

Annahmen: - Anschaffung: Im Jahre 2009
- Anschaffungspreis: 1.500,00 €
- Nutzungsdauer: 3 Jahre

Berechnung: im Veranlagungszeitraum abzugsfähige Werbungskosten (1/3) **500,00 €**

Schreibtisch (ist Arbeitsmittel - kein Ausstattungsgegenstand)

Annahme: Anschaffungskosten: 400,00 € **400,00 €**
Da es sich um ein selbstständig nutzbares, bewegliches und abnutzbares Anlagegut handelt,
dessen Anschaffungskosten netto ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 410,00 € betragen, kann
der Gesamtbetrag in voller Höhe im Anschaffungsjahr abgesetzt werden.

Sessel

Annahme: Anschaffungskosten: 400,00 € (siehe "Schreibtisch") **400,00 €**

Regal für Fachliteratur

Annahme: Anschaffungskosten: 400,00 € (siehe "Schreibtisch") **400,00 €**

Summe **9.110,00 €**

Einkünfte ohne lehrgangsbedingte Aufwendungen		Einkünfte inklusive lehrgangsbedingter Aufwendungen	
Arbeitslohn im VZ: abzügl. Werbungskosten: Einkommen:	40.000,00 € 1.650,00 € 38.350,00 €	Arbeitslohn im VZ: abzügl. Werbungskosten: Einkommen:	40.000,00 € 9.110,00 € 30.890,00 €
Abzügl. Sonderausgaben Annahme: Abzügl. außergewöhnlicher Belastungen Annahme: Zu versteuerndes Einkommen:	 ./. 3.000,00 € ./. 500,00 € = 34.850,00 €	Abzügl. Sonderausgaben Annahme: Abzügl. außergewöhnlicher Belastungen Annahme: Zu versteuerndes Einkommen:	 ./. 3.000,00 € ./. 500,00 € = 27.390,00 €
Einkommensteuerberechnung Annahme: Einzelveranlagung, Anwendung des Grundtarifs Einkommensteuer: 5,5% Soli - Zuschlag: 9% Kirchensteuer:	 7.289,00 € + 400,89 € + 656,01 €	Einkommensteuerberechnung Annahme: Einzelveranlagung, Anwendung des Grundtarifs Einkommensteuer: 5,5% Soli - Zuschlag: 9% Kirchensteuer:	 4.887,00 € . + 268,78 € + 439,83 €
Gesamtsteuerbelastung: Durchschnittssteuersatz: Grenzsteuersatz:	8.345,90 € 20,91 % 33,90 %	Gesamtsteuerbelastung: Durchschnittssteuersatz: Grenzsteuersatz:	5.595,61 € 17,84 % 30,48 %

Steuerersparnis: 2.750,29 € (8.345,90 € ./. 5.595,61 €)

Haben Sie Fragen zur steuerlichen Berücksichtigung von Fortbildungskosten oder möchten Sie sich beraten lassen?
Sprechen Sie uns an:

Kontakt:
DUESING GmbH Steuerberatungsgesellschaft
StB Markus Wolff
Im Teelbruch 55, 45219 Essen
Tel.: 02054/ 928-155
Fax: 02054/ 928-100
email: Markus.Wolff@miz.de